

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 10. Januar 1997

25. Band Nr. 128

Teilrevision der Schulgesetzgebung betreffend Neuregelung der gymnasialen Ausbildung

1. Änderung des Gesetzes über die kantonalen Schulen

2. Änderung des Schulgesetzes

vom 31. Oktober 1996

I.

1. **Das Gesetz über die kantonalen Schulen** vom 27. September 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3

Lehrpläne und Lehrmittel

¹ Die Schulkommissionen erlassen die Lehrpläne und Stundentafeln.

² Änderungen, die erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrates.

³ unverändert.

§ 4

Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf mindestens neun Schulhalbtage zu verteilen. Der Samstag und für die Schüler der ersten drei Jahreskurse des Gymnasiums (exkl. Übergangskurs) der Mittwochnachmittag sind schulfrei.

² unverändert.

§ 11

Rechte und Pflichten der Eltern unmündiger Schüler

Abs. 1 – 3 unverändert.

¹⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

414.11(2)

412.11(3)

2. Abschnitt

Kantonsschule

A. Gymnasium

§ 15

Aufgabe

¹ Das Gymnasium vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sein Ziel ist die Hochschulreife.

² Der Unterricht schliesst mit der schweizerisch anerkannten Maturität gemäss Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)¹⁾ ab.

§ 16

Organisation

¹ Das Gymnasium schliesst an die 6. Primarklasse an und umfasst sechs Jahreskurse.

² Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Schulkommission das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern.

³ Der Übertritt von der Sekundarschule an das Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.

⁴ entfällt.

⁵ entfällt.

§ 17

Lehrpläne und Lehrmittel

¹ Die Lehrpläne richten sich nach den Rahmenlehrplänen für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

² Die Lehrpläne für die ersten zwei Jahreskurse und für die Sekundarschule sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

³ Die Lehrpläne, Lehrmittel und Unterrichtshilfen der ersten zwei Jahreskurse sind vom Erziehungsrat zu genehmigen.

⁴ Die Lehrmittel und Unterrichtshilfen während der obligatorischen Schulzeit werden unentgeltlich abgegeben.

§ 18

aufgehoben.

¹⁾ BBl 1995 I 318; AS 1995, 1001

B. Handelsmittelschule

§ 19

Aufgabe

¹ Die Handelsmittelschule vermittelt Kenntnisse des kaufmännischen Berufs und eine breite Allgemeinbildung.

² unverändert.

³ Sie schafft zudem die schulischen Grundlagen für den prüfungsfreien Eintritt in eine höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule bzw. Fachhochschule.

§ 20

Organisation

¹ Die Handelsmittelschule schliesst an die dritte Sekundarklasse an und dauert drei Jahre.

² Sie schliesst mit dem eidgenössisch anerkannten Handelsdiplom gemäss den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ab.

³ Nach dem Diplomabschluss und einer einjährigen beruflichen Praxis kann mit einer Zusatzprüfung die kaufmännische Berufsmaturität erworben werden.

§ 21 Abs. 3 Bst. f–h

- f) sie regelt den Übertritt von Inhabern des Handelsdiploms in das Gymnasium;
- g) sie erlässt Prüfungsreglemente für das Gymnasium, die Handelsmittelschule;
- h) sie ist Prüfungskommission für die Maturitäts-, Handelsdiplom und Berufsmaturitätsprüfungen.

2. Das Schulgesetz vom 27. September 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3

³ Der Kanton führt folgende Schularten:

- a) auf der Sekundarstufe I
 - die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule
 - die Berufswahlschule
- b) auf der Sekundarstufe II
 - die Kantonsschule

¹⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

414.11(2)

412.11(3)

- das Gymnasium
- die Handelsmittelschule
- die Weiterbildungsschule
- die Berufsschulen
 - die Gewerblich-industrielle Berufsschule
 - die Landwirtschaftliche Schule
 - die Kaufmännische Berufsschule
 - die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege

c) unverändert.

§ 13

¹ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse der Kantonsschule, der Weiterbildungsschule und der Berufswahlschule. Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Regierungsrates.

² unverändert.

³ Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.

§ 30 Abs. 2

² Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule und die ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums der Kantonsschule. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates abteilungsübergreifende Organisationsformen bewilligen.

§ 38 Abs. 1

¹ Die Kantonsschule umfasst ein Gymnasium und eine Handelsmittelschule.

II.

Diese Gesetzesänderungen treten unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. August 1997 in Kraft.

Die neuen Bestimmungen gelten erstmals für die Schüler der ersten bis dritten Jahreskurse und des Übergangskurses im Schuljahr 1997/98. Für jene Schüler, die sich im Schuljahr 1997/98 im vierten bis siebten Jahreskurs befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen bezüglich Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalt und Maturitätsprüfungen.

Zug, 31. Oktober 1996

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

R. Baumgartner

Der Landschreiber

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehenden Gesetzesänderungen nicht ergriffen wurde und diese auf den 1. August 1997 in Kraft treten.

Zug, 7. Januar 1997

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

R. Bisig

Der Landschreiber

H. Windlin